## Modemblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Mmtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath dafelbft.

N: 81.

Dienstag den 17. October

1871.

## Tagesgeschichte.

In neuerer Beit ift mehrfach bie Frage erörlert worden, ob bom 1. Januar f. J. an, mit welchem die neue Dage und Bewichtsordnung in Rraft tritt, auch Schanfgefage, wie Bierfeibel, Flaschen, 2c. geaicht fein muffen. Die Frage ift bald bejaht, bald berneint worden. Bei dem allgemeinen Intereffe, welches fie barbietet, möchte es nicht überfluffig fein, bas Cachverhaltniß furg darzulegen. Die Dag = und Gewichtsordnung enthält feine Borschriften über Schantgefaße. Auch fallen Diefelben nicht unter Die Rategorie ber nach § 10 bafelbft fur aichungepflichtig ertlarten Dage. Die Dag: und Gewichtsordnung bindert baber Riemand, wie bisher, Schantgefäße von beliebiger Form und Große angu-wenden. In einigen beutschen Staaten find allerdings burch bie Landesgesetzgebung oder durch Berordnung der Polizeibehörden Be-Himmungen hierüber erlaffen worben, welche im wefentlichen übereinftimmend vorschreiben, daß Schantgefage in ihrem Gehalt mit dem Liter und beffen Theilungen im Ginflange fteben und durch eine die Mormal = Killung bezeichnende Marte, tie übrigens nicht durch ein Michungsamt angebracht zu werben braucht, verfeben fein muffen. Für bas Ronigreich Sachjen bestimmt eine, wegen ber Beichaffenheit ber Schantglafer unterm 12. August 1871 ergangene Berordnung bes toniglichen Ministeriums bes Innern, daß es fünftighin lediglich ber örtlichen Regulirung überlaffen bleiben foll, barüber Beftimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefaße, welche für ben Ausschant von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmt find, mit einem außerlichen Rennzeichen ihres Daginhalts verfeben fein follen. Es tonnen demnach in benjenigen Orten, wo ein dem entgegen= ftebender Beschluß der Gemeindevertretung nicht gefaßt wird, Die zeither benutten Schantgefage ohne Beiteres fortgeführt werben.

In neuerer Beit find auch faliche f. t. ofterreichische Ginthaler: ftude vom Jahre 1866 jum erften Male in Sachfen aufgetaucht. Die Art ber Unfertigung berfelben ift Guß und ber Rlang berfelben ift bleiern. Der Bug zeigt einen Bughoder an ber Hafe bes taiferlichen Bruftbildes und mehrere Gufpuntte. - In der im All: gemeinen febr unvollfommen hervortretenden Umschrift bes Randes find die Buchstaben "M" im Worte "Mit" und "V" in "vereinten"

burch Gugvertiefungen befonders verunitaltet.

Muf eine eigenthumliche, aber neue und praktische 3bee ift ber Rirchenvorftand ber Stadt Dippoldismalde gefommen, die jeden: falls allgemeine Nachahmung verdient. Es betrifft dies die von Geis ten des Rirchenvorstandes beschloffene Unichaffung eines "Rothfarges", ber gang feltfam conftruirt ift. Der Bwed bes Garges ift ber, biejenigen Leichname, Die in ber Behaufung nicht gelaffen werben tonnen ober burfen, bis gut Ueberführung in ben wirklichen Garg in fich aufzunehmen. Dieje Garge werden mit Rogbaaren gevolftert, mit glattem Leber, bas fich abwaichen lagt, fest überfpannt und mit einem ledernen Ropftiffen verfeben, damit die Leiche Die Lage gleich wie in bem wirklichen Sarge bat. Der Dedel ift nicht von Solz, fondern von feinem Drabtgeflecht gearbeitet. Auf Dieje Urt braucht ber Leidmam nicht in Tucher gehüllt gu werben, ba burch bas Drabtgeflecht Infecten bem Beficht nicht antommen fonnen, und ber fich etwa einstellende Leichengeruch fann jofort entweichen. Wie nothwendig ein folder Garg für jebe Gemeinde ober Barochie ift, bedarf feiner weiteren Auseinandersetung. (Dr. 91.)

Der Thierschupverein gu Dresden machte feiner Beit befannt bag er ben beimgefehrten fachnichen Mriegern, Unteroffizieren und Soldaten, welche die den Thieren, namentlich ben Pferden, auferlegten großen Strapagen thunlichft ju erleichtern fich auszeichneten, feine Dantbarteit ju erfennen geben werde. Wegenwärtig bat er bem hohen General-Commando, welches ihm dieje braven Soldaten und Jugleich bewährten Thierfreunde namhaft gemacht bat, die Gumme

bon 500 Thalern gur Bertheilung überwiefen.

Das "2. T." berichtet and Leipzig vom 11. October: Gin lunger 18jabriger Deliticher Realichüler, welchem der bon den Eltern erwählte fünftige Lebensberuf nicht jufagte, verließ Diefer Tage beim:

lich die elterliche Behaufung und begab fich bierber nach Leipzig, um irgend eine andere Stelle fur fich ausfindig gu machen. Der Bater reifte ibm nach und traf feinen Gobn beute Mittag auch an, als berfelbe in einer Drofchte vor bem Gafthaufe, wo er bier logirte, angefahren tam. In bem Augenblide nun, da er feines Baters anfichtig wurde, feuerte er in der Abficht, fich ju todten, zwei Revolverfcuffe auf fich ab. Gin gludliches Gefchid lentte aber bie Gefahr ab, die Rugeln durchdrangen gwar die Rleidung auf der Bruft, verletten ihn felbft aber nur oberflächlich.

In Barenftein brannte am 9. d. Dr. bas Mufferiche Mublen= gebaude nieder. Leider ift dabei der über der Schneidemuble mobnende Strumpfwirter Ferd. Müller, welcher Gegenstände retten wollte, in ben Flammen umgetommen. Seinen vertohlten Leichnam fanb man fpater im Schutt. Er binterläßt Gattin und 6 Rinder.

Bie riefig ber Berbrauch ber Steintoblen fich fortmabrenb fteigert, geht aus ber von ber Gutererpedition in 3widan focben veröffentlichten Ueberficht bervor. Es find banach mabrend bes Beitraums bom 1. Januar bis 30. Geptember b. 3. von 3widan 251,376 Wagenladungen à 100 Centner Steintohlen verfandt worden, b. i. 19,055 Bagenladungen mehr als in bem entsprechenden Beit=

raume des Borjahres.

Bisber fonnten nur benjenigen Beitungs : Exemplaren, welche im Orte Des Erfcheinens burch befondere Boten - nicht per Boit beforgt wurden, ertraordinare Beilagen bingugefügt werden. Bom 15. October ab ift bies allgemein auch bezüglich aller, nach auswarts gehenden und burch die Boft beforgten Eremplare gestattet. Die Gefchaftshäufer ac., welche ihre Circulare, Profpecte, Breis: courante, Probebogen, Zeichnungen, Empfehlungen u. f. w. auf biefe Beife verfenden wollen, haben fich mit dem Berleger ber betreffenden Zeitung ju verständigen. Die Boft erhebt 1 Bfennig pro Exemplar. Außer Diefem billigen Cape ergiebt fich auch infofern ein Bortheil fur die Gefchaftewelt, als die Berpadung unter Band und die Abreffirung ber einzelnen Gendungen erfpart wird, und man überdies, wenn man sich an die richtige Zeitung - je nach den verschiedenen Leferfreifen - wendet, mit ziemlicher Gewißheit ans nehmen fann, daß die Differten, Preisconrante, Empfehlurgen 2c. an das entiprechende Bublifum gelangen. Bei intelligenter Benutung Diefes Mittels tonnen ben Beschäftstreibenden aus bem neuen Berfahren große Bortheile erwachfen.

Die Geichichte wird jest in Berlin gemacht. Der frangofifche Finangminister ift mit feche Berren von der Regierung bort angetommen, ebenfo Graf Arnim, der in letter Zeit ordentlich bat reifen muffen: von Rom nach Bruffel, bann nach Frantfurt, von ba nach Berfailles und Berlin. Man glaubt, die Thronrede gur Eröffnung bes Reichstages werde bie Erledigung ber ichwebenben Fragen

anzeigen fonnen.

Das alternde Defterreich fest fich mit feinen Rinbern anseinander. Bor vier Jahren ichon hat es den erften Gobn felbfiftandia gemacht, nun folgt der andere und will and fein Erbtheil beraus haben. Bas bleibt da ber alten Mutter Auftria übrig? Als 1867 Ungarn feinen Ausgleich durchfette, da war es, als wurde bem gangen Reiche ein Bein amputirt; mit dem andern fonnte es aber boch noch ruftig weiter geben. Best will auch Diefes abgeschnitten fein. Das Ronigreich Bobmen bat fich fein eigenes Grundgefes gemacht, es will feine Angelegenheiten felbft verwalten, und nur bas Ausmartige, bas Rriegowejen und bie Finangen, foweit fie beiderseitige Anslagen betreffen, bleiben mit Deiterreich gemeinfam. Was ift übrig? Ein Kruppel an Rruden, ber fich nicht belfen fann.

Die Ungarn find mit bem bobmijden Ausgleich nicht gufrieben. Graf Andraffy wird deshalb, fobald die Mrone den Inhalt der bobmischen Landtagsadreffe als die geeignete Grundlage fur die neue Bestaltung der westlichen Reichshälfte und ihrer Beziehungen zu Ungarn angenommen bat, gegen biefe neue Ordnung der Dinge Ber= wahrung einlegen. Aber die Bobmen werden mabricheinlich ben Un= garn erwidern: Was bu nicht willft, daß man dir thu', das füg'

auch feinem Andern gu!

